

# Statuten

## Floorball Fribourg



---

Version vom: 26.06.2025

Autoren: *Geschäftsführung und Vorstand*

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein Unihockey Fribourg (nachstehend Verein oder FBF genannt) wurde am 07.06.2008 als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch gegründet.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 1700 Freiburg.
- 1.3 Der Name Unihockey Fribourg wird gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23.03.2017 in Floorball Fribourg geändert.

#### **Art. 2 Verband**

- 2.1 Der Verein ist Mitglied von Swiss Unihockey und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied vom Freiburger Unihockeyverband und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.

#### **Art. 3 Sinn und Zweck**

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist das Betreiben, die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung des Unihockeysports.
- 3.2 Der Verein ist im Speziellen bestrebt, Juniorenspielern sowie dem Breitensport ideale Voraussetzungen zu bieten, um die Sportart Unihockey auszuüben.

**Art. 4 Neutralität**

4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

**Art. 5 Vereinsjahr**

5.1 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis 31. Mai

**II. Mitgliedschaften**

---

**Art. 6 Mitglieder des Vereins**

6.1 Grundsätzlich können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglieder des Vereins sein, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.

6.2 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

6.3 Als Aktivmitglied gelten:

- Lizenzierte und nichtlizenzierte Spieler einer Mannschaft
- Funktionäre
- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Schiedsrichter
- Trainer
- Betreuer

6.4 Für die Einteilung der Junioren nach Kategorien ist das Reglement von Swiss Unihockey massgebend. Weitere Bestimmungen bezüglich Einteilung in Spielkategorien sind in den Reglementen des Vereins enthalten.

6.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt (Art. 17). Als Ehrenmitglied werden Personen bezeichnet, die sich in andauernd und in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Eine Person kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn die Person das Amt des Präsidenten ausgeübt und sich in dieser Funktion besondere Verdienste erworben hat.

## **Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Aktivmitgliedschaft beginnt rückwirkend auf das Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung bzw. des besonderen Vertrages mit FBF unter der Voraussetzung, dass der Vorstand dem Beitritt zugestimmt hat und der Mitgliedschaftsbewerber den laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 7.2 Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden
- 7.3 Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach Annahme der Mitgliedschaft durch die Generalversammlung.
- 7.4 Die Mitgliedschaft im SupportersClub beginnt mit Datum des Erhalts der finanziellen Unterstützung.

## **Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- 8.2 Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
- Nichterfüllen vertraglicher und/oder finanzieller Pflichten gegenüber dem Verein
  - Unsportlichem oder rufschädigendem Verhalten
  - Anderen wichtigen Gründen
- 8.3 Der Austritt ist auf Ende der ersten Vereinsperiode (30. November) oder per Ende Vereinsjahr möglich. Der Austritt muss schriftlich (Brief oder E-Mail) an die Vereinsadresse erfolgen. Weitere Bestimmungen sind dem Beitragsreglement zu entnehmen.
- 8.4 Die Unterzeichnung des offiziellen Transferformulars von Swiss Unihockey kommt dem Einreichen eines Austrittschreibens gleich.
- 8.5 Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein der Pflichtversäumnisse schuldig machen, den Statuten, Weisungen, Beschlüssen, Verträgen und/oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand oder durch die Geschäftsleitung für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer suspendiert werden. Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung der Suspension abzugeben.
- 8.6 Mitglieder, die in grober Weise gegen die Statuten, Weisungen, Reglemente, Beschlüsse und Verträge verstossen, können durch den Vorstand oder durch die Geschäftsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung des Ausschlusses abzugeben. Der Ausschluss kann durch das betroffene Mitglied an die Generalversammlung weitergezogen werden.
- 8.7 Ein Austritt, Suspension oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von den laufenden Pflichten.

- 8.8 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Verein verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

#### **Art. 9. SupportersClub**

- 9.1 Der SupportersClub ist eine Gönnervereinigung, welche FBF finanziell unterstützt. Mit Ihrer Hilfe wollen wir die bestmöglichen Voraussetzungen für unsere Spieler und Betreuer schaffen. Mitglieder dieser Gönnervereinigung haben keine Mitgliedsrechte, es sei denn, sie seien zusätzlich Aktiv- oder Ehrenmitglied.
- 9.2 Die Mitglieder dieser Gönnervereinigung werden durch den Verein als Sponsoren geführt und behandelt. Sie erhalten nach bezahltem Jahresbeitrag jeweils zu Beginn der Saison 1 Saisonkarte.
- 9.3 In den SupportersClub können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins durch einen jährlichen Beitrag zu unterstützen.

### **III. Rechte und Pflichten**

---

#### **Art. 10 Rechte der Mitglieder**

- 10.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Ihnen steht das Recht zu, Anträge zu stellen.
- 10.2 Aktiv- und Ehrenmitglieder im Alter von unter 16 Jahren können ihr Stimm- und Wahlrecht nur durch einen Elternteil ausüben und nur durch ihre Eltern Anträge stellen. Relevant sind die Juniorenkategorien von swiss unihockey der betroffenen Saison.
- 10.3 Stimmvertretung an Versammlungen ist mit Ausnahme von Art. 10.2 nicht möglich.

#### **Art. 11 Pflichten der Mitglieder**

- 11.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Statuten, Weisungen, Reglemente und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins schadet. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten und Verstössen gegen das Mitgliederreglement kann dem Mitglied eine Busse ausgesprochen oder weiterverrechnet werden.
- 11.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag gemäss dem geltenden Beitragsreglement zu entrichten.

- 11.3 Stimmberechtigte Aktivmitglieder (Art. 10.1) sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und deren Beschlüsse zu befolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit Sanktionen (z.B. Bussen) geahndet werden.
- 11.4 Als Mitglied von Swiss Unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

## **Art. 12 Weitere allgemeine Bestimmungen**

- 12.1 Andere Rechte und Pflichten, insbesondere Beitragspflichten und die Teilnahme an Helfereinsätzen und Vereinsaktionen erwachsen jedem Mitglied aus den übrigen Bestimmungen von Statuten, Weisungen und Reglementen.
- 12.2 Den Mitgliedern ist es untersagt, Forderungen gegenüber FBF an Drittpersonen abzutreten oder zu verpfänden.
- 12.3 Die Bestimmungen in den besonderen Verträgen, Weisungen und Reglementen sind in jedem Fall bindend und gehen dem allgemeinen Vereinsrecht vor, sofern dieses nicht zwingenden Charakter besitzt. Die Beitrittserklärung gilt als verbindlicher Antrag zur Mitgliedschaft bei FBF.
- 12.4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 12.5 Über Mitgliedschaftsstreitigkeiten jeder Art und Sanktionen gegenüber Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist dabei jedoch verpflichtet, die Beteiligten vorgängig anzuhören. Bei Einverständnis des Vorstandes und der Beteiligten kann eine vereinsexterne Person oder ein Schiedsgericht angerufen werden. Im Weiteren gilt ZGB Art. 68 (Befangenheitsregel, Ausstandspflicht).
- 12.6 Als Gerichtsstand gilt Freiburg.

## **IV. Finanzen**

---

### **Art. 13 Mittel des Vereins**

- 13.1 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- a) den Einnahmen
  - b) dem Vereinsvermögen
  - c) Subventionen
- 13.2 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Einnahmen aus dem Sponsoring, inkl. SupportersClub

- c) Einnahmen aus den Vereinsanlässen
- d) Gönnerbeiträge, Subventionen
- e) sonstige Einnahmen und Zuwendungen

**Art. 14 Verfügung über die Mittel**

- 14.1 Der Vorstand verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über sämtliche Mittel des Vereins (gemäss Art. 19.4 und 19.8).

**Art. 15 Haftung**

- 15.1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinen Mitteln (gem. Art. 13.1). Ein Rückgriff auf die Mitglieder Swiss Unihockey ist ausgeschlossen.

**V. Organisation**

---

**Art. 16 Organe**

- 16.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Geschäftsleitung
  - Die Kommissionen
  - Die Revisoren

**Art. 17 Die Generalversammlung**

- 17.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahrs abgehalten werden.
- 17.2 Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, schriftlich (brieflich oder elektronisch) einzuladen.
- 17.3 Bei Wahlen und Abstimmungen sind die anwesenden Mitglieder gemäss Art. 9.1 bis und mit Art. 9.3 stimmberechtigt.
- 17.4 Die Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmen verlangt werden.

- 17.5 Ausser in den Fällen, wo die Statuten eine klar bestimmte Mehrheit vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 17.6 In der Regel kann nur über Gegenstände, die durch die Traktandenliste angekündigt werden, Beschluss gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 17.7 Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- a) Wahl der Stimmenzähler
  - b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c) Jahresberichte des Vorstandes
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - e) Genehmigung des Budgets
  - f) Wahlen
  - g) Abstimmung über Anträge der Mitglieder
  - h) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch den Vorstand
  - i) Reglements- und Statutenänderungen
  - j) Ernennungen und Auszeichnungen
- 17.8 Der Vorstand hat das Recht, die Hauptversammlung vorzeitig zu schliessen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins zweckdienlich erscheint.

## **Art. 18 Die Ausserordentliche Generalversammlung**

- 17.1 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Hierfür gilt Art. 17.

## **Art. 19 Der Vorstand**

- 19.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und konstituiert sich selbst. Die Geschlechterquote sollte möglichst ausgeglichen vertreten sein. Es stehen folgende Posten zu Verfügung:
- Präsident
  - Vize-Präsident
  - Sekretariat
  - Kassier
  - Sportchef
  - TK-Nachwuchs

- Verantwortlicher Material
- Verantwortlicher Gastro / Events
- Verantwortlicher Sponsoring
- Kommunikation und Internet
- Allfällige Beisitzer

- 19.2 Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18-jährig sein.
- 19.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten. Bei gegenseitigem Einverständnis ist ein vorzeitiger Rücktritt möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung.
- 19.4 Der Vorstand vertritt FBF nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere gelten für Verfügungen über das Vereinsvermögen die einschlägigen Bestimmungen des Finanzreglements.
- 19.5 Der Vorstand hat das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen. Weiter kann er Kommissionen in eigener Sache bilden und diese Geschäfte und Aufgaben übertragen.
- 19.6 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden in den jeweiligen Reglementen, Pflichtenheften und in der Geschäftsordnung geregelt.
- 19.7 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- 19.8 Die Behandlung von dringenden Geschäften ausserhalb seiner Kompetenz durch den Vorstand regelt das Finanzreglement.

## **Art. 20 Die Geschäftsleitung**

- 20.1 Die Geschäftsleitung (GL) ist das operative Organ von Floorball Fribourg. Sie besteht aus einem Geschäftsführer, welcher dem Vorstand untersteht.
- 20.2 Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand gewählt/bestimmt und arbeitet mit einem durch den Vorstand zu bestimmenden Teilzeitpensum. Er ist Angestellter des Vereins.
- 20.3 Die GL ist zur Führung und Organisation der verschiedenen Geschäfte innerhalb des Vereins bemächtigt. Insbesondere gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung und des Finanzreglements.
- 20.4 Die Geschäftsleitung erlässt wichtige Verhaltensanweisungen, die Rechte und Pflichten aller Mitglieder von FBF regeln in Form von Reglementen, Weisungen, Richtlinien und Verträgen.
- 20.5 Die GL ist bemächtigt, Arbeitsgruppen oder Kommissionen mit den zum Verfolgen ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen und Befugnissen einzuberufen.

## **Art. 21 Die Revisoren**

- 21.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 21.2 Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen. Sie nehmen die Revision der Kasse jährlich vor, erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihre Prüfung und geben eine begründete Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 22 Statutenänderung**

- 22.1 Der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten beantragen. Es gelten die Formvorschriften von Art. 17.7. Bei Annahme des Antrags muss ein Vorschlag zur Statutenänderung durch den Vorstand bis zur darauffolgenden Generalversammlung erarbeitet werden.
- 22.2 Die revidierten Statuten sind den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur GV zuzustellen.
- 22.3 Für Änderungen der Statuten des Vereins durch die Generalversammlung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

### **Art. 23 Auflösung**

- 23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird, oder wenn die Vereinsauflösung als Traktandum der ordentlichen Generalversammlung innert der in Art. 17.2 genannten Frist angekündigt wurde.
- 23.2 Die Generalversammlung kann, sofern die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden den Verein auflösen.
- 23.3 Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt die GV. Es ist in jedem Fall zur Förderung des Sports oder einer gemeinnützigen Organisation im Kanton Freiburg zu verwenden.

### **Art. 24 Verschiedenes**

- 24.1 Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand. Es besteht die Rekursmöglichkeit auf die folgende GV.

24.2 Statuten sind der Lesefreundlichkeit halber in einer einheitlichen, männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gilt für alle genannten Funktionen und Kategorien auch die weibliche Form.

24.3 Diese Statuten sind auch in einer französischen Version verfügbar. Der deutschsprachige Wortlaut hat in jedem Fall Vorrang.

#### **Art. 25 Anhang**

25.1 Als Anhang zu diesen Statuten sind weitere interne Bestimmungen und Reglemente vorgesehen. Der jeweils aktuelle Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten und für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

#### **Art. 26 Verteiler / Version und Inkraftsetzung**

26.1 Dies ist die vierte Version der Statuten. Diese wurden am 24.06.2025 erstellt und anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2025 angenommen und in Kraft gesetzt.

Freiburg, den 01. Juli 2025

Für den Vorstand:

Christophe Bulliard  
Präsident



Nelio Rottaris  
Geschäftsführung